

OCEANICA AG

Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

ISIN: DE 0006901705

DE 0008164278

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Die OCEANICA AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 19. November 2007 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in Fassung vom 14. Juni 2007 mit den in der genannten Entsprechenserklärung vorgesehenen Ausnahmen entsprochen. Zukünftig wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen werden. Die Ausnahmen sind in dem geringen Geschäftsumfang der Gesellschaft und der Konzerneinbindung begründet. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

<i>Ziffer</i>	<i>Inhalt (Stichwort)</i>
2.3.1 (Satz 3)	<i>Zugänglichmachen von Berichten und Unterlagen für die Hauptversammlung</i>
2.3.2	<i>Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mit Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege</i>
2.3.3 (Satz 3 Halbsatz 1)	<i>Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre</i>
3.4 (Satz 4)	<i>Festlegung von Informations- und Berichtspflichten des Vorstands</i>

- 3.8 (Satz 3) *Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts bei einer D&O-Versicherung*
- 3.10 (Satz 1) *Jährlicher Bericht im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens ("Corporate Governance-Bericht")*
- 3.10 (Satz 4) *Vorhaltung nicht mehr aktueller Entsprechenserklärungen zum Codex auf der Internetseite für einen Zeitraum von fünf Jahren*
- 4.2.1 (Satz 1) *Bestimmung eines Vorstandsvorsitzenden oder -sprechers*
- 4.2.1 (Satz 2) *Regelung der Arbeit des Vorstands durch eine Geschäftsordnung*
- 4.2.2 bis 4.2.5 *Empfehlungen über die Höhe, die Struktur und die Offenlegung der Vorstandsvergütungen sind nicht anwendbar, weil die Vorstandsmitglieder keine Vergütung erhalten*
- 5.1.2 (Satz 2) *Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand*
- 5.1.2 (Satz 6) *Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder*
- 5.1.3 *Geschäftsordnung des Aufsichtsrats*
- 5.2 (Satz 2) und 5.3 *Empfehlungen über die Bildung und die Besetzung von Ausschüssen des Aufsichtsrates sind nicht anwendbar, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und daher keine Ausschüsse gebildet werden*
- 5.4.3 (Satz 3) *Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz*
- 5.4.6 (Satz 4) *Erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats*
- 5.4.6 (Satz 7) *Individualisierte Angabe im Corporate Governance-Bericht von an Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteilen für persönlich erbrachte Leistungen*

- 6.6 (Satz 1) *Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance-Bericht bei Beteiligung von mehr als 1 %*
- 6.7 *Publikation von Terminen in einem „Finanzkalender“*
- 7.1.2 (Satz 2) *Der Halbjahresfinanzbericht wird vor der Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat beschlossen.*
- 7.1.2 (Satz 4) *Empfehlungen über die Aufstellung und die zeitnahe Veröffentlichung des Konzernabschlusses sind nicht anwendbar, da die Gesellschaft keinen Konzernabschluss erstellt*
- 7.1.3 *Angaben über wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft im Corporate Governance-Bericht*
- 7.1.5 *Erläuterung im Konzernabschluss der Beziehungen zu Aktionären, die als nahestehende Personen zu qualifizieren sind*

Hamburg, den 25. November 2008

Der Vorstand und Aufsichtsrat